

Kantone Uri, Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **25/1939 (1939)**

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39384>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„In jedes Schweizerschulzimmer das Schweizerkreuz“ hieß die Parole eines begeisterten Artikels im „Luzerner Schulblatt“, Nr. 1, 1939. An den Erziehungsrat wurde vom kantonalen Lehrerverein die Anregung gemacht, daß die Sache vom Kanton aus organisiert werden sollte, wie auch die Abgabe eines Bruder Klausenbildes an die einzelnen Schulen. Der Erziehungsrat findet, daß auf diesem Wege eine Uniformierung stattfände. Hingegen empfiehlt er warm und nachdrücklich, dem Rufe des Lehrervereins des Kantons Luzern zu folgen, „das Schweizerkreuz in irgendeiner würdigen und gediegenen Form, wenn möglich in Verbindung mit den kantonalen Wappen, entweder im Schulzimmer oder doch an einer passenden Stelle im Schulhause anzubringen“.

Kanton Uri.

Siehe Gesetzgebung.

Kanton Schwyz.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz legte dem Regierungsrat 1939 einen Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen vor. Dieser bezweckt, die Freude und das Verständnis für den Hausdienst nach Möglichkeit zu wecken und zu fördern. Der Unterricht an den Mädchenschulen ist in den verschiedenen Fächern so zu gestalten, daß er nach Möglichkeit den Hausdienst berücksichtigt. In der 7. Primarschulklasse und in der 1. Sekundarschulklasse umfaßt der Unterricht theoretisch-praktische Hauswirtschaft. In der 2. Klasse werden Haushaltungskunde und Kochen gelernt. Ferner legt das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat eine Verordnung über die hauswirtschaftlichen Wiederholungsschulen vor. Die Gemeinden sind verpflichtet, hauswirtschaftliche Wiederholungsschulen zu errichten. Es können auch mehrere Gemeinden zusammen unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrates eine gemeinsame Schule errichten. Die Gemeinden können die Führung der Schulen Vereinen übertragen. Sie haben jedoch die bezüglichen Verträge vorher dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Am kantonalen Lehrerseminar wurden als neue obligatorische Fächer Stenographie und Maschinenschreiben eingeführt. „Die Seminardirektion hat die beiden technischen Fertigkeiten in den Lehrplan eingefügt, damit die austretenden Lehramtskandidaten für den Kampf im praktischen Leben allseitiger ausgebildet seien.“